Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit;

Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei sexuell-determinierten

Tötungsdelikten

Autor: Witter, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050913

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT BEI SEXUELL-DETERMINIERTEN TÖTUNGSDELIKTEN

Hermann Witter

Die sexuell motivierten Tötungsdelikte, die wir hier im Auge haben, sind in erster Linie die sadistischen Tötungen, die als Vorbereitung, als Höhepunkt oder als Äquivalent einer Sexualhandlung unmittelbar der Triebbefriedigung dienen. In zweiter Linie ist hier auch an solche Tötungen gedacht, die nicht selbst zur unmittelbaren Triebbefriedigung, sondern lediglich als Mittel zur Ermöglichung einer anderen Sexualhandlung - z.B. einer gewaltsamen Kohabitation oder einer anderen, abnormen Sexualpraktik - vollzogen werden. Dabei kann eine solche Tötung von vornherein beabsichtigt gewesen sein, oder es kann der Tod mit den Gewalthandlungen, die das Opfer lediglich gefügig machen sollten, als mögliche Folge "in Kauf genommen" worden sein. Dagegen gehört der sogenannte "Deckungsmord", der nur begangen wird, um eine vorangegangene verbotene Sexualhandlung zu verdecken, nicht mehr zu dem engeren Kreis der sexuell motivierten Tötungsdelikte. Allerdings ist der Ausschluß des Mitwirkens sadistischer Impulse bei derartigen Tötungshandlungen schwierig und die Annahme des "reinen" Deckungsmordes ist insoweit oft problematisch. In der forensischen Praxis findet man jedenfalls fließende Übergänge zwischen allen vorgenannten Motivationskonstellationen.

Die Täter der an erster Stelle genannten ausgesprochen sadistischen Tötungen sind sehr selten, sie werden oft erst nach mehreren Delikten entdeckt und gehen dann als ein außerordentliches Phänomen in die Kriminalgeschichte ein. Geradezu Berühmtheit durch zahlreiche Tötungen als sexuelles Äquivalent hat der publizistisch mehrfach bearbeitete Fall KÜRTEN (1931) erlangt. In der neueren Literatur findet man 5 einschlägige Fallschilderungen (Johann E., Werner KL., Ludwig Z., Walter D., Peter H.) in der Sammlung von BERG (1963). Sehr bekannt ist der Fall BARTSCH (1970) geworden. In jüngster Zeit haben SCHORSCH und BECKER (1977) eine eindrucksvolle Fallsammlung mit 16 sexuell-sadistischen Gewalttätern vorgelegt, unter denen sich zwei Fälle befinden, die auch von uns begutachtet wurden.

Wir haben in unserem Institut in einem Zeitraum von 25 Jahren über 30 Täter kennengelernt, bei denen sexuell motivierte Tötungsdelikte zur Diskussion standen. Nur bei 7 Fällen war aber eine eindeutig sexuell-sadistische Tatmotivation nachweisbar, so wie wir sie eingangs in erster Linie genannt haben. Die

nachfolgende grob zusammenfassende Auswertung unserer Beobachtungen bezieht sich ausschließlich auf diese 7 Fälle.

Die Angaben, die man bei der Begutachtung solcher Täter über das subjektive Erleben vor, während und nach dem Tötungsdelikt hören kann, sind zunächst oft stark durch das Verteidigungsinteresse im Strafverfahren beeinflußt, meist kommt es aber doch im Laufe der Zeit zu einer sehr offenen Selbstschilderung. Es bleiben dann bemerkenswerte Unterschiede.

Fast alle Täter haben sich zunächst in der Phantasie mit sadistischen Gewalthandlungen, Körperverletzungen und Tötungen beschäftigt. Die Realisierung der ersten sadistischen Aktionen hatte zögernden, teilweise auch "suchenden" Charakter, schließlich bildete sich eine mehr oder weniger gleichförmige Handlungsschablone heraus, die wiederholt wurde. Das erste Tötungsdelikt blieb unter Umständen im Versuch stecken, weitere Tötungsdelikte wurden dann planvoller und zielsicherer durchgeführt.

Bei zwei Tätern kam dagegen schon das erste Tötungsdelikt ohne längere innere oder äußere Vorbereitungen nach Art eines "Durchbruches" zustande. Im Gegensatz zu den anderen Fällen erschien dann das Delikt auch mehr vom Aufforderungscharakter einer äußeren Gelegenheit abhängig zu sein.

Bei SCHORSCH und BECKER findet man die vorgenannte Unterscheidung in der deskriptiven Herausarbeitung von zwei Tätertypen: Beim ersten Typus, der sadistischen Deviation im engeren Sinne, ist den Tötungshandlungen eine jahrelange und intensive Beschäftigung mit sadistischen sexuellen Phantasieinhalten vorangegangen; beim zweiten Typus fehlt eine solche Vorausbeschäftigung, die Tötungshandlung ist ein mehr aus der Situation heraus entstehendes eruptives Geschehen, bei dem sich sexualisierte innere Spannungen entladen haben. Markante Unterschiede zwischen beiden Typen haben SCHORSCH und BECKER in der Biographie, in der sexuellen Entwicklung, im psychopathologischen Erscheinungsbild und in Bezug auf Tatvorgeschichte und Tatausführung gefunden. Diese Typisierung erscheint uns nach eigenen Beobachtungen treffend, wenngleich – wie bei allen Typisierungen – die durchgehende scharfe Merkmalsabgrenzung oft nicht gelingt.

Man kann die Typisierung noch durch den Hinweis ergänzen, daß der Impulstäter öfters innerlich konfliktgeladen, mit Ambitendenz und Ambivalenz erfüllt ist, bevor die Tathandlung eröffnet wird. Demgegenüber erscheint der Deviante innerlich weitgehend konfliktfrei, zumindesten dann, wenn die Hemmungsschwelle der ersten Tötungshandlung überschritten worden war. Während beim Impulstäter die psychoanalytische Deutungsschablone des konfliktbedingten "Abwehrmechanismus" zur psychodynamischen Erläuterung der Determination des Tatverhaltens oft gut paßt, liegt zur Erklärung des Tatverhaltens des Devianten die psychoanalytische Deutung des in einer Persönlichkeitsfehlentwicklung geprägten Defektes des "Über-Ich" näher. Wenn man hier also auf tiefenpsychologische Deutungen zurückgreifen will, dann paßt zum Impulstäter eher die psychogenetische Konflikthypothese, zum Devianten eher die psychogenetische Defekthypothese.

Der Bezug der Tötungsintention zur biologisch bedingten sexuellen Spannung

wird dadurch deutlich, daß alle Täter übereinstimmend berichteten, daß häufige Onanie das Bedürfnis nach derartigen Taten stark verringerte. Über das Erlebnis der sexuellen Entspannung im Zusammenhang mit der Tötungshandlung gab es aber sehr unterschiedliche Schilderungen. Erfolgte die Tötung in sehr engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Ejakulation, die bei der Tötung entweder spontan aufgetreten war oder durch kohabitative oder onanistische Betätigung mitherbeigeführt worden war, dann wurde eine auf die hochgradige Erregung folgende außerordentlich befreiende Entspannung erlebt. Bei einem unserer Fälle diente die Tötung aber allein der Stimulation, und die sexuelle Entspannung trat erst durch eine Masturbation ein, die nach Abschluß der Tötungshandlungen durchgeführt wurde. Bei einem weiteren Fall dienten sadistische Praktiken und schließlich auch eine Tötung gleichfalls allein der Stimulation, und die sexuelle Entspannung wurde erst etwa eine halbe Stunde später in der Kohabitation (mit einer anderen Partnerin) gefunden.

(Erwähnen möchten wir einen Fall, der nach seinen schlüssigen Schilderungen bei drei Tötungen lustvolle, sexuell getönte Erregung und ein Befriedigungser-lebnis ohne Erektion und ohne Ejakulation gefunden hatte. Wir haben diesen Fall nicht zu den sexuell motivierten Tötungsdelikten gerechnet. Wenn auch dieser Täter durch häufige Kohabitation und – in der Haft – häufige Onanie eine Verringerung seiner sadistischen Phantasien und Tötungswünsche registrierte, dann kann man hier auch an die Wirkung einer allgemeinen Antriebsverminderung denken. Jedenfalls zeigte uns dieser Fall besonders deutlich, daß sadistische Phantasien und Tötungswünsche nicht allein in der Sexualität verankert, sondern ein Problem der gesamten Persönlichkeit sind.)

Allen begutachteten 7 Tätern war zur Zeit der Pubertät allmählich bewußt geworden, daß sie sich von anderen Jugendlichen und Heranwachsenden durch besondere sexuelle Wünsche unterschieden. Völlige Klarheit über die schwerwiegenden Folgen, die aus ihren Neigungen hervorgehen können, hatten alle spätestens nach dem ersten Tötungsversuch. Trotzdem hatte keiner der von uns begutachteten Täter vor der Aufdeckung seiner Delinquenz und der Einleitung eines Strafverfahrens den Versuch gemacht, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, um sein Triebproblem irgendwie zu lösen. Die Triebanomalie wurde vielmehr sorgfältig und auch erfolgreich vor der Umwelt geheimgehalten. Gehemmtheit, Kontaktunfähigkeit und mangelhafte zwischenmenschliche Bindungsfähigkeit begünstigten als Wesenseigenarten eine Isolation, die offensichtlich ihrerseits wiederum die abnorme Sexualentwicklung förderte.

Die Täter hatten keine Beziehungen zu andersartiger Kriminalität, wenn man von kleinen Verfehlungen absieht. Sie waren sozial gut eingepaßt, wenn man die relative Isolierung unberücksichtigt läßt, die von der Umwelt auch nicht immer ausgesprochen negativ eingeschätzt worden war. Sie hatten sich in Schule und Beruf wenigstens leidlich bewährt, waren weder positiv noch negativ aufgefallen. Endogene oder exogene Psychosen, Anfallsleiden oder sonstige neurologisch-psychiatrische Erkrankungen spielten sowohl bei den Tätern selbst als auch in ihrem Umfeld soviel wie keine Rolle. Bei zwei Tätern bestand ein Intelligenzmangel, der nicht den Grad eines Schwachsinns erreichte, aber teilweise hirnorganisches Gepräge zu haben schien. Auf diesen psychologischen Befund wurde der Verdacht einer frühkindlichen Hirnschädigung gestützt,

der indessen mit neurologischen Befunden nicht ausreichend gestützt werden konnte.

Abgesehen von einem Fall ließ sich bei allen diesen Tätern - wie gesagt - als mehr oder weniger einzige markante Auffälligkeit in der Vorgeschichte registrieren, daß sie seit Jugend als kontaktarme Einzelgänger galten. Dies hatte aber nicht verhindert, daß sie sich in der eigenständigen Lebensgestaltung zurechtgefunden hatten, ihre Angelegenheiten stets besorgen konnten und eine insgesamt wenigstens ausreichende soziale Bewährung gezeigt hatten. Auch aus der engsten Umgebung der Täter wäre vor dem Bekanntwerden der Delikte niemand auf den Gedanken gekommen, daß bei dem Betreffenden eine geistige Schwäche oder Störung vorliegen könnte, die nervenärztliche Behandlung oder gar rechtliche Schutzmaßnahmen, wie eine Pflegschaft oder Entmündigung, oder die Zuerkennung einer eingeschränkten Verantwortlichkeit für bestimmte Handlungen erforderlich machen könnte.

Allein aus diesem biographisch zu ermittelnden Persönlichkeitsbild ergab sich bei allen Fällen, daß nach der Vorgeschichte die vom Strafrecht unterstellte allgemeine Schuldfähigkeit nicht zu bezweifeln war.

Es blieb danach die Frage, ob speziell zur Tatzeit eine geistige Störung vorgelegen haben könnte, die die allgemeine Schuldfähigkeit ausschloß. Grundsätzlich ist bei solcher Fragestellung an eine sonst nicht beobachtbare, kurzfristig-vorübergehende geistige Störung, z.B. durch Alkohol oder Drogen bedingt, zu denken oder es kommt auch eine um die Tatzeit herum sich erstmals manifestierende endogene oder exogene Psychose in Betracht. Alles dies ließ sich durch Ermittlungen und gutachtliche Untersuchung ausschließen. Alkoholgenuß hatte zwar bei zwei Fällen vor der Tat stattgefunden, aber lediglich die Bedeutung eines untergeordneten stimulierenden Faktors gehabt. Insgesamt kam also auch die Annahme einer zur Tatzeit erstmals aufgetretenen, bleibenden oder vorübergehenden geistigen Störung, die die allgemeine strafrechtliche Schuldfähigkeit ausschloß, nicht in Betracht.

Es war nun zu prüfen, ob - bei grundsätzlich vorhandener Schuldfähigkeit des Täters - unter Beachtung der Eigenart der Persönlichkeit des Täters und der Motivation des Delikts sowie unter Berücksichtigung der situativen Bedingungen des Zustandekommens und des Herganges der Tat Anhaltspunkte zu finden waren, die die Zuerkennung einer Schuldminderung oder gar eines Schuldausschlusses rechtfertigten.

Die forensisch relevante Eigenart der Persönlichkeit aller Täter bestand in einer sadistisch-sexuellen Triebanomalie, auf die sich die Motivation der Tat und das Tatverhalten eindeutig zurückführen ließen. Die Triebanomalie war – wie bereits gesagt – allen Tätern in der Zeit der Pubertät allmählich bewußt geworden und dann sorgfältig vor der Umwelt verborgen gehalten worden. Für das Zustandekommen der ersten Tat spielte bei einigen Fällen eine Verführungssituation eine gewisse Rolle, im übrigen war die Gelegenheit zur Tat in spontan auftretenden Zuständen erhöhter subjektiver Bedürfnisspannung zielstrebig gesucht und auf die Sicherung des unentdeckten Rückzuges nach der Tat geachtet worden. Das Tatopfer war immer eine fremde oder nur flüchtig gekannte Person, konfliktträchtige persönliche Beziehungen zum Tatopfer und sonstige,

für die sogenannten "Affektdelikte" charakteristische Tatumstände ließen sich in keinem Fall ermitteln.

Die sexuelle Motivation eines Tötungsdelikts galt früher als besonders verwerflich, wie beispielsweise in der Fassung des § 211 StGB zum Ausdruck kommt. Die Zuerkennung einer Schuldminderung wäre in früherer Zeit unter den vorgenannten Umständen nicht vertretbar erschienen. Der Wandel des Zeitgeistes und die humanere Einstellung im Strafrecht haben aber dazu geführt, daß nach der Rechtsprechung der neueren Zeit die erhebliche seelischsexuelle Triebabweichung, die das Verhalten dieser Täter offensichtlich schicksalhaft gestaltet, als schuldmindernd oder gar schuldausschließend berücksichtigt werden soll. Nach dem an der freien Willensbildung orientierten Schuldbegriff lag es nahe, die Verminderung der Schuld mit einer Einschränkung der Schuldfähigkeit, einer Einschränkung oder einem Verlust der "Hemmungsfähigkeit" oder der "Steuerungsfähigkeit" zu begründen.

Wenn nicht nur eine Verminderung der Schuld, sondern die Zuerkennung einer Einschränkung oder des Verlustes der Fähigkeit zur Schuld ins Auge gefaßt wird, dann ist eine positive Folgerung nur auf dem Wege über die Rechtsbestimmungen des § 51 StGB a.F., bzw. der §§ 20, 21 StGB n.F., möglich. Die beim Täter und seiner Tat feststellbaren Gegebenheiten müssen sich also einem der Merkmale zuordnen lassen, die als Voraussetzung zur Heranziehung dieser Rechtsbestimmungen genannt sind.

Um die sexuelle Triebanomalie den Merkmalen des § 51 StGB zuordnen zu können, hatte der Bundesgerichtshof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts mit der Entscheidung BGH St.14, 30, 32 dem Begriff der 'krankhaften Störung der Geistestätigkeit' eine spezielle juristisch-psychologische Interpretation gegeben, die der ständigen Rechtsprechung zugrunde gelegt wurde. Diese Interpretation zielte darauf ab, daß (Affekte und) Triebe als 'krankhafte Störung der Geistestätigkeit' im Rechtssinne betrachtet werden können, 'wenn ihr Träger selbst bei Aufbietung aller ihm eigenen Willenskräfte' den daraus resultierenden Antrieben nicht zu widerstehen vermag. Damit war bei den Triebdelikten die Beurteilung der Schuldfähigkeit von der Einschätzung des Kräfteverhältnisses zwischen Trieb und Hemmung abhängig gemacht worden.

Mit der Strafrechtsreform ist eine Sprachbereinigung in der Form vorgenommen worden, daß in den neuformulierten §§ 20, 21 StGB, die den alten § 51 Abs.1 und 2 StGB ersetzten, für die Berücksichtigung der Affekte das Merkmal der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" und für die der Triebanomalien das Merkmal der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" eingeführt wurde. Der Ausdruck "seelische Abartigkeit" ist zwar sprachlich wenig geeignet, aber die terminologische Klarstellung ermöglicht jetzt doch die Zuordnung der sexuell-sadistischen Triebanomalie zu den Merkmalen der §§ 20, 21 StGB, ohne daß es besonderer interpretativer Kunstgriffe bedarf.

Sieht man von der mehr formalen Klarstellung ab, dann hat sich aber doch an der grundsätzlichen Problembetrachtung nichts verändert. Die Gerichte wenden sich nach wie vor an den Sachverständigen nicht etwa nur, um die "schwere seelische Abartigkeit" nachweisen zu lassen, sondern sie erwarten zusätzlich auch eine Aussage über das Kräfteverhältnis von Trieb und Hemmung. Der sich

selbstkritisch beschränkende psychologisch-psychiatrische Sachverständige müßte eigentlich gestehen, daß er nach jedem Triebdelikt eines jeden Täters bezüglich des Verhältnisses von Trieb und Hemmung nur sagen kann, daß der Trieb überwog, denn sonst wäre die Tat ja unterblieben. Die Sachverständigen bemühen sich aber, den Erwartungen der Gerichte zu entsprechen und suchen dann nach plausiblen Formeln, mit denen sie diejenigen Täter, die sich bei "genügender Willensanspannung" hätten beherrschen können, von denjenigen unterscheiden wollen, die dies nicht oder nur erheblich vermindert konnten. Meist wird dabei das subjektive Gutdünken des Gutachters in substanzlose Formeln eingekleidet, die vom Gericht hingenommen werden. Beispielsweise kann man – ohne nähere Begründung – hören "aus ärztlicher Sicht liegen die Voraussetzungen des § 20 StGB nicht vor, die Voraussetzungen des § 21 StGB lassen sich aber nicht ausschließen". Qualifiziertere Gutachter bemühen sich um psychologische Begründungen ihrer Beurteilung, und es wurden dabei verschiedene Wege beschritten:

GIESE (1962, 1963, 1968) hat innerhalb der abnormen sexuellen Verhaltensweisen eine Differenzierung durchgeführt, die vom BGH als Lösung zur Beurteilung der Schuldfähigkeitsfrage bei Sexualdelikten übernommen wurde. Die Konzeption von GIESE läuft auf die psychologische Feststellung eines Krankheitswertes hinaus, der an den Begriff der "Süchtigkeit" des sexuellen Verhaltens geknüpft wird. Die Richtigkeit des von GIESE an einem großen Erfahrungsgut herausgearbeiteten und sorgfältig beschriebenen Zustandsbildes der "suchtähnlichen Triebentgleisung" kann nicht bezweifelt werden. Es ist auch sehr verständlich, daß dem Juristen bei Schilderung des süchtigen Ausgeliefertseins eines Sexualtäters an seine abnormen Triebbedürfnisse der Verlust der "Steuerungsfähigkeit" evident wird. Die geglückte Vereinigung der medizinischpsychologischen Betrachtungsweise mit dem juristischen Anliegen hat aber dazu geführt, daß die erheblichen tatsächlichen und logischen Schwierigkeiten, die dieser Konzeption einerseits grundsätzlich entgegenstehen und andererseits ihre praktische Verwendbarkeit stark relativieren, nicht mehr beachtet wurden. Ich habe diese Gesichtspunkte im Handbuch der forensischen Psychiatrie (1972) ausführlich dargelegt und halte davon hier nur folgendes fest: Die Analogie zur Medikamenten- und Rauschmittelsucht, die durch die Bezeichnung "Süchtigkeit" des sexuellen Verhaltens angesprochen wird, erweckt beim Juristen falsche Vorstellungen. Der grundsätzliche Unterschied der zwischen der "suchtähnlichen" sexuellen Triebentgleisung und der Persönlichkeitsveränderung im Gefolge einer drogen- oder alkoholbedingten Sucht besteht, wird aus dem Blick verloren. Suchtähnliche psychologische Entwicklungen sind auch nicht etwa nur eine Besonderheit der sexuellen Perversion. Sie kommen im Bereich aller Triebphänomene vor und stellen darüber hinaus ein ubiquitäres psychologisches Verlaufsprinzip dar, welches auch ganz außerhalb der Sexualität beobachtet werden kann. Beispielsweise unterscheidet sich die Getriebenheit des dem Glücksspiel Verfallenen in ihrer existenziellen Bedeutsamkeit für den Betroffenen nicht von der der suchtähnlichen sexuellen Triebentgleisung. Auch die psychische Entwicklung zum "Gewohnheitsverbrecher" oder das Abgleiten in die "Verwahrlosung" können als Ergebnis einer charakterogenen und erlebnisreaktiven Entwicklung betrachtet werden, deren Verlaufsform deutliche Parallelen zur suchtähnlichen sexuellen Triebentgleisung zeigt.

Will der Jurist psychologische Entwicklungen als 'krankheitswertig' betrachten, wenn eine als 'unbeherrschbar' imponierende triebhafte oder affektbestimmte Persönlichkeitshaltung resultiert, dann darf man die dekulpativen oder exkulpativen Folgerungen nicht auf die Sexualdelikte beschränken, sondern muß sie auch bei andersartigen abnormen seelischen Entwicklungen gelten lassen. Es ist dann beispielsweise nicht einzusehen, warum die Unbeherrschbarkeit des rückfälligen Warenhausdiebes anders beurteilt werden soll als die Unbeherrschbarkeit des barkeit des Exhibitionisten.

Die praktische Verwendung des enggefaßten Perversionsbegriffs von GIESE bei der forensischen Beurteilung von Sexualdelinquenten wird im übrigen dadurch sehr eingeschränkt, daß das von GIESE beschriebene psychopathologische Zustandsbild sehr selten ist. Speziell bei der von uns angesprochenen engeren Gruppe der sexuell motivierten Tötungsdelikte kann man mit dem Begriff der suchtähnlichen Triebentgleisung nicht arbeiten, es sei denn, man nimmt eine Begriffsausweitung vor, die die psychopathologische Differenzierung als forensisches Mittel wertlos macht.

Insbesondere bei den Mehrfachtätern, deren Tötungsdelikte oft über viele Jahre verteilt sind, fehlt im äußeren Verhalten die "Progression" der Entwicklung, die tragender Gesichtspunkt der suchtähnlichen Entgleisung sein soll. Die Ausbreitung der Beschäftigung mit dem sexuell-sadistischen Thema, die vielleicht trotz vielmonatiger Tatpausen im Innenleben des Täters stattfindet, mag man zwar als "Progression" ansprechen können, aber es bleibt dann offen, wann diese auf das Innenleben beschränkte progrediente suchtähnliche Entwicklung einen de- oder exkulpierenden Grad erreicht haben soll. Soll hier beim ersten Delikt noch volle Verantwortlichkeit, beim dritten Delikt verminderte Schuldfähigkeit und beim siebenten Delikt eine Aufhebung der Schuldfähigkeit angenommen werden? Dies erscheint insbesondere dann unangemessen, wenn der Täter beim ersten Delikt unter einem dumpfen, bisher noch unklaren Triebbedürfnis handelte, beim dritten Delikt schon ein klares Bild über die Folgen seiner abnormen Triebbedürfnisse hatte und beim siebenten Delikt in sorgfältigen Überlegungen seine bisherige Erfahrung zur Erreichung seines Triebziels planvoll einsetzte. Nach dem allgemeinen Rechtsgefühl könnte man hier auch umgekehrt argumentieren und die unter dem wachsenden Hemmungsverlust auftretende vermehrte Zielstrebigkeit und innere Bejahung des delinquenten Verhaltens als Beweis dafür ansehen, daß der Täter eine zumutbare "Willensanspannung" schuldhaft versäumt hat. Hier zeigt sich deutlich, daß man bei derartigen Betrachtungen der Schuldfähigkeit die Beurteilung fast nach Belieben in gegensätzliche Richtunglenken kann.

SCHORSCH, der Nachfolger GIESES in der Leitung des Sexualwissenschaftlichen Instituts in Hamburg, hat den Begriff der suchtähnlichen Triebentgleisung - ähnlich wie wir - wissenschaftstheoretisch sehr kritisch beurteilt, aber seine Brauchbarkeit als forensisches De- und Exkulpationsmittel doch noch gelten lassen wollen. Bei seiner eigenen umfangreichen Gutachtertätigkeit bei sexuell motivierten Tötungsdelikten, wie sie beispielsweise in der Publikation mit BECKER (1977) zum Ausdruck kommt, greift SCHORSCH selbst aber auf dieses Mittel der Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit nicht zurück. SCHORSCH hat demge-

genüber bei seiner ausführlichen Darstellung (1971) der Sexualdelinquenz ein soziologisches Modell der "Rolle" für die Deutung sexuell abweichenden Verhaltens bevorzugt. Unseres Wissens hat er aber auch auf dieses Modell inder forensischen Praxis nicht zurückgegriffen. SCHORSCH wendete sich vielmehr gemeinsam mit BECKER einer psychoanalytischen Interpretation der sexuell motivierten Tötungsdelikte zu und versuchte damit allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Verhaltensdetermination sadistischer Gewalttäter abzuleiten und Kriterien für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit herauszuarbeiten.

LEFERENZ hat das Buch von SCHORSCH und BECKER in der ZStW (1979) sehr kritisch besprochen und dargetan, daß sich die Autoren "in teilweise geradezu abenteuerliche psychoanalytische Deutungen eingelassen haben, die mit dem von ihnen selbst angekündigten, durch Beobachtung und konkrete Belegbarkeit fundierten Vorgehen rein gar nichts mehr zu tun haben". LEFERENZ hat weiterhin darauf hingewiesen, daß die Verfasser eigene Beurteilungskriterien der Schuldfähigkeit nicht vorlegen konnten und sich mit dem Hinweis begnügten, daß es ein befriedigendes Konzept, das mit wissenschaftlichen und objektiven Kriterien eine differenzierte forensische Beurteilung begründet, bisher nicht gibt.

Der (in noch anderen Punkten) zutreffenden Kritik von LEFERENZ ist hinzuzufügen, daß auch dann, wenn man die psychoanalytische Interpretation von SCHORSCH und BECKER voll akzeptiert oder durch andere tiefenpsychologische oder auch durch lerntheoretische Interpretationen ergänzt oder ersetzt, für die Beurteilung der Schuldfähigkeit überhaupt nichts gewonnen ist. Für die forensische Beurteilung kommt es nicht auf die Genese, sondern auf die Konstanz, auf die "Durchschlagskraft" und auf die geringe Beeinflußbarkeit der psychischen Normabweichung an. Ob eine sadistische Triebanomalie als "anlagebedingt", als in der "oralen Phase geprägt" oder als "nicht weiter rückführbar" deklariert wird, ist für die Beurteilung der Schuldfähigkeit völlig gleichgültig. Entscheidend ist die Frage, wie der Täter ist und es kommt nicht darauf an, warum er so ist. Die empirischen Kenntnisse, die in der Kriminologie über die sexuell-sadistischen Tötungsdelikte gesammelt werden konnten, sind die wissenschaftliche Grundlage, auf die die wertorientierten juristischen Entscheidungen gestützt werden müssen, die den Schutz des Individuums, den Schutz der Gesellschaft, Generalprävention, Spezialprävention und Resozialisierung im Auge haben. Wir kommen darauf zurück.

Tiefenpsychologische und andere psychogenetische Deutungen der sadistischen Triebanomalie können im Rahmen der forensischen Tätigkeit allenfalls dadurch eine praktische Bedeutung erhalten, daß sie Ansatzpunkt für eine psychotherapeutische Behandlung werden. Angesichts der Vielfalt tiefenpsychologischer Schulen und psychogenetischer Theorien kommt es dann auch weniger auf die 'wissenschaftliche Richtigkeit' des jeweiligen Deutungskonzeptes als vielmehr auf die mit dem Therapieerfolg verifizierte Brauchbarkeit der Theorie an. "Nur der Gläubige kann erlöst werden". Auch pädagogisch und religiös fundierte Überzeugungen und Glaubensbekenntnisse haben in diesem Rahmen ihre Berechtigung und je nach der kulturellen Situation und der zeitbedingten Wertorientie-

rung haben in der Vergangenheit Pädagogen und Theologen diejenigen Aufgaben wahrgenommen, die die moderne "pluralistische Gesellschaft" lieber dem medizinisch und psychologisch ausgebildeten Therapeuten zuweist.

Der Versuch mit Hilfe einer psychoanalytisch deutenden Psychodynamik die Selbstverfügbarkeit eines Täters und damit seine 'Hemmungsfähigkeit'' oder 'Steuerungsfähigkeit'' zur Tatzeit zu ermitteln, führt im allgemeinen nach dem Konzept des vollständigen Determinismus zur Exkulpation eines jeden Täters. Wenn das Konzept des vollständigen Determinismus – so wie bei SCHORSCH und BECKER – aufgegeben wird und der psychoanalytische Sachverständige nicht jeden Täter exkulpieren will, dann liefert er dem Richter die sittlichen Argumente zur Verurteilung derjenigen Täter, die er für schuldfähig oder nur vermindert schuldfähig deklariert. Der Vorwurf der richterlichen Anmaßung, der jeden Sachverständigen treffen muß, der sich nicht auf die negative Aussage des Ausschlusses der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit beschränkt, sondern sich auch positiv über vorhandene oder über mehr oder minder eingeschränkte Schuldfähigkeit äußert, trifft den tiefenpsychologisch argumentierenden Sachverständigen zwangsläufig.

Ganz in diesem Sinne machen auch SCHORSCH und BECKER deutlich, daß sie mit ihrer angeblich tieferen Erkenntnis über das Wesen des Täters die Entscheidungsfunktion des Richters einschränken wollen. Sie machen der forensischen Psychiatrie zum Vorwurf, daß sie die ärztlich-therapeutische Identität zu Gunsten einer Übernahme der Identität und der Interessen des Richters weitgehend aufgegeben hat, während sie als Psychoanalytiker nach befriedigenden Kompromissen zwischen den juristischen und ärztlich-therapeutischen Interessen suchen, um so etwas 'wie Gerechtigkeit in einem erweiterten Sinne' sichtbar werden zu lassen. Die Absicht des eigenmächtigen Eingriffs in die Rechtsprechung wird hier unverhüllt ausgesprochen.

Wir haben vorstehend die sexualwissenschaftlich-forensischen Konzepte von GIESE und SCHORSCH herausgestellt, weil sie sehr große praktische Bedeutung gewonnen haben. Sie münden wie alle anderen alten und neuen Bemühungen, die mit psychologisierenden Kalkulationen mehr oder minder große Einschränkungen der Willensfreiheit errechnen wollen, in der Anmaßung des Sachverständigen, die allein dem Richter obliegende sittliche Beurteilung des Täters übernehmen zu wollen.

Um eine Wendung in der jahrelangen Fehlentwicklung herbeizuführen, die in der Strafrechtspraxis durch die Abgabe der juristischen Wertentscheidung an den rechtsunkundigen Sachverständigen eingetreten ist, und die sich am Beispiel der sexuell-sadistischen Tötungsdelikte besonders augenfällig machen läßt, muß klargestellt sein, wie man die Beurteilung der Schuldfähigkeit als generelles Problem des Strafrechts gelöst sehen will.

Vergeblich sucht man in der Rechtslehre nach einem einigermaßen übereinstimmenden Grundkonsens über den Begriff und die Beurteilung der Schuldfähigkeit. Beschränkt man sich in einer systematischen Vereinfachung auf die zwei wichtigsten Grundtendenzen der Schuldauffassung in der Strafrechtslehre der Gegenwart, dann findet man auf der einen Seite die Meinung, daß bei der

Verwendung der Kategorien Schuld und Verantwortlichkeit kein Weg an der Unterstellung der Willensfreiheit vorbeiführt (z. B. bei LENCKNER, RUDOLPHI, MANGAKIS). Demgegenüber wird auf der anderen Seite die Auffassung vertreten, daß Schuld lediglich ein Zweckbegriff des Rechts ist, der durch die Bedürfnisse der Spezial- und Generalprävention bestimmt wird (z. B. bei ROXIN, JAKOBS). Während die erstgenannte Meinung unvermeidlich einen personalsittlichen Vorwurf gegen den Täter impliziert, - er "verdient" Strafe -, bemüht sich die zweitgenannte Auffassung, Schuld mehr als eine wertneutrale haftungsrechtliche Notwendigkeit darzustellen, - der Täter "braucht" Strafe oder Maßregel, damit die Rechtsordnung gewährleistet werden kann.

In der Praxis der Rechtsprechung hat bis in die jüngste Zeit das vorstehend an erster Stelle genannte Konzept Vorrang behalten. Danach besteht das Wesen der Schuld darin, daß sich der Täter bei seiner Tat trotz Anders-Handeln-Könnens für das Unrecht entschieden hat. In einer bis heute immer wieder zitierten Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahre 1952 heißt es unter anderem: "Mit dem Unwert der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig hätte verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können...". Wenn dieses Grundsatzurteil weiter ausführt, daß der innere Grund des Schuldvorwurfs darin liege, "daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden...", dann ist die ethische Fundierung dieses Schuldbegriffs und das Erfordernis eines Werturteils über das Verhalten des Täters besonders deutlich gemacht.

Wenn in Rechtslehre und Rechtsprechung die Meinungen kontrovers bleiben und die einen mit dem Schuldbegriff an der Unterstellung der Willensfreiheit ausdrücklich festhalten wollen, die andern dagegen die Schuldkategorie der Prävention gleichsetzen wollen, dann kann und sollte sich der psychologischpsychiatrische Sachverständige aus diesem Streit heraushalten. Er muß aber diese Rechtsprobleme doch kennen und durchschauen, um die Fragen, die der Jurist an ihn richtet, richtig verstehen und im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz beantworten zu können.

Es ist heute in der Strafrechtslehre soviel wie unbestritten, daß die Frage nach dem Anders-Handeln-Können als methaphysisches Problem wissenschaftlich nicht beantwortet werden kann. BOCKELMANN schreibt: "Es ist barer Unsinn, an den Psychiater die Zumutung zu richten, das Freiheitsproblem, das schon theoretisch unlösbar ist, mit Bezug auf einen konkreten Fall und einen bestimmten Menschen praktisch zu lösen." Der Streit um die sogenannte "agnostische" und die "gnostische" Position in der forensischen Psychiatrie sollte heute als endgültig beendet angesehen werden. Sogar der Strafrechtslehrer SCHREIBER, der dem Sachverständigen weiterhin unter fehlverstandenen Voraussetzungen richterliche Entscheidungsfunktionen zuweisen will, stimmt der vorgenannten Formulierung BOCKELMANN's zu und gibt insoweit der agnostischen Position in der forensischen Psychiatrie Recht.

Hält sich die Rechtsprechung weiterhin an die Grundsatzentscheidung des BGH 2,200 von 1952 – und dies kann ihr vom Sachverständigen nicht bestritten wer-

den – dann ist am Schuldkriterium des "Anders-Handeln-Könnens" im Sinne von LENCKNER, RUDOLPHI und anderen festzuhalten, aber es wird nicht vom Sachverständigen, sondern vom Richter eine sittliche Wertentscheidung gefordert, die ihm der psychologisch-psychiatrische Sachverständige nicht abnehmen kann und aus guten Gründen auch nicht abnehmen darf. Es ist nicht Sache des Sachverständigen, den Richter zu sittlichen Entscheidungen zu legitimieren oder ihm den Anspruch auf solche Entscheidungen streitig zu machen.

Für das Verständnis der Aufgabe des psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen genügt aber die Erkenntnis, daß das Strafrecht und sein Schuldbegriff mit General- und Spezialprävention ihren Sinn als soziale Aufgabe und gleichzeitig eine zureichende sozial-ethische Begründung erhalten können. Auf dieser Grundlage kann der psychologisch-psychiatrische Sachverständige wirklich "Sachverständiger" bleiben und einen persönlichen subjektiv-wertenden und meist "rechtsunverständigen" Eingriff in die Rechtsentscheidung vermeiden. Seine Aufgabe läßt sich dann in drei unterschiedliche Fragestellungen aufgliedern, deren Beantwortung mit den Mitteln psychologisch-psychiatrischer Erfahrungswissenschaft möglich ist:

1) Die Unterstellung über das Anders-Handeln-Können, die dem Richter für seine Wertentscheidung auferlegt ist, ist nicht voraussetzungslos. Anders-Handeln-Können als freie sinnvolle Selbstbestimmung ist an die geistigen Fähigkeiten zur Teilhabe an der sinngesetzlichen Ordnung unserer sozialen Welt gebunden. Diese Fähigkeiten fehlen beispielsweise beim Tier, beim Kind, beim hochgradig Schwachsinnigen und beim Psychotiker. Lassen sich diese Fähigkeiten bei einem Täter ausschließen und dies ist in wissenschaftlicher Untersuchung durchaus möglich, dann fehlt die Fähigkeit zur Schuld - gleichgültig, welchen Inhalt man dem Schuldbegriff geben will. Wenn Schuldfähigkeit also nur unterstellt und nicht positiv nachgewiesen werden kann, so ist es doch möglich, das Fehlen von Voraussetzungen der Schuldfähigkeit nachzuweisen und damit Schuldfähigkeit mittelbar auszuschließen. Ein derartig begründeter Schuldfähigkeitsausschluß ist stets absolut. Die Prüfung inhaltlicher Handlungsdeterminationen entfällt, es genügt die formal-kausale Feststellung des Zusammenhangs zwischen Täter und Tat. Für den Richter bleibt dann nur noch die Frage, ob Gefährlichkeit Maßregeln der Besserung oder Sicherung erforderlich macht.

Bei unserer speziellen Gruppe sadistischer Tötungsdelikte ergab sich eindeutig, daß es sich bei den Tätern um Menschen handelte, deren Verantwortungsfähigkeit im allgemeinen Leben nicht zu bezweifeln war. Insoweit wird der Jurist bei diesen Fällen von grundsätzlich vorhandener Schuldfähigkeit ausgehen.

2) Von der "feststellenden" Exkulpation des Sachverständigen, die "nachweist", daß die Fähigkeit zur Schuld auszuschließen ist, ist die "wertende" In-, De- und Exkulpation des Juristen zu unterscheiden, mit der das Maß der Schuld "zu- oder aberkannt" wird.

Diese wertende Schuldbeurteilung ergibt sich stets aus der Bezugnahme zu einem bestimmten Handlungsinhalt, dessen Determination durch den Täter und seine Situation analysiert wird. Liegt der Schwerpunkt von schuldmil-

dernden Gesichtspunkten bei der Persönlichkeit des Täters und weniger bei den situativen Bedingungen, dann wird vom Juristen die auf die Tat bezogene verminderte Schuld in einer Generalisierung als "verminderte Schuldfähigkeit" deklariert. In Ausnahmefällen kann diese Schuldmilderung als so erheblich bewertet werden, daß die Zuerkennung einer Exkulpation vertretbar erscheint. Es handelt sich dabei aber stets um grundsätzlich schuldfähige Täter, denn über mehr oder weniger relevante Verminderungen der Schuld kann man nur befinden, wenn die Fähigkeit zur Schuld vorausgesetzt werden kann.

Der Sachverständige kann zu diesen Rechtsentscheidungen lediglich mittelbar beitragen, indem er die geistigen Mängel und Schwächen eines Täters mit seinen sozialen Bezügen dem Juristen einsichtig macht. Ob und inwieweit aufgrund der ermittelten psychologischen Tatsachen dem Täter ein Anders-Handeln-Können zugemutet werden soll, bleibt der juristischen Wertung vorbehalten.

Bei unserer speziellen Gruppe sadistischer Tötungsdelikte war mit der Triebanomalie die Determination zur Tat klargestellt und maßgeblich in der Persönlichkeit des Täters zu suchen, während die situativen Tatbedingungen nebensächlich blieben. Bei fast allen Delikten wurde die Tatgelegenheit vom Täter mehr oder weniger planmäßig gesucht, nur die dem Täter einigermaßen gefahrlos erscheinende Gelegenheit wurde genutzt und er achtete unter zutreffender situativer Orientierung auf die Verdeckung der vollendeten Tat. Auch bei den wenigen Delikten, bei denen "Triebdurchbrüche" bei mehr zufälliger Gelegenheit angenommen werden konnten, wurde die Gefahr des Entdecktwerdens während der Tat und die Sicherung des unentdeckten Rückzuges nach der Tat nicht aus dem Auge verloren. Außerhalb der Tatzeiten gab es keinerlei Bemühungen das Triebproblem anderweitig zu lösen, auch wenn der Täter Klarheit über die von seiner Triebanomalie ausgehende Gefahr gewonnen hatte.

Aus der kriminologischen Erfahrung ist die tiefe Verankerung dieser Triebanomalie in der Persönlichkeit, die Konstanz und außerordentlich schwere Wandelbarkeit der abnormen Triebrichtung, vor allem auch ihre Unbeeinflußbarkeit durch Strafe, bekannt. Dies gilt insbesondere für Mehrfachtäter. Aus juristischer Sicht sprechen diese Umstände für die Zuerkennung einer Einschränkung des Anders-Handeln-Könnens. Auch das Fehlen einer andersartigen Kriminalität bei unseren Fällen war ein Hinweis auf die "Durchschlagskraft", die der Triebanomalie im Rahmen der Verhaltensdetermination zukam.

Demgegenüber sprach die Planmäßigkeit und Zielstrebigkeit bei Ausführung und Verdeckung der Triebdelikte gegen die Zuerkennung einer Einschränkung des Anders-Handeln-Könnens. Der Umstand, daß außerhalb der Zeit der aktuellen Triebspannung keinerlei Versuch zu einer anderen Lösung des Triebproblems gemacht wurde, legt aus juristischer Sicht nahe, daß eine "zumutbare Willensanspannung" fehlte. Wenn die "zur Hemmung notwendige Willensanspannung" z. Zt. des aktuellen Triebansturms nicht gelang, dann hätte sie wenigstens außerhalb dieser Zeiten versucht werden müssen. Auch

dies ist aus der besonderen Sicht der juristischen Psychologie ein Gesichtspunkt, der gegen die Zuerkennung einer rechtlich relevanten Einschränkung der Schuldfähigkeit spricht.

Die zusammenfassende rechtliche Wertung aller Umstände, die bei unserer speziellen Gruppe sadistischer Tötungsdelikte vorliegen, wird dem Juristen in der Regel höchstens die Zuerkennung einer Dekulpation, nicht aber einer Exkulpation vertretbar erscheinen lassen.

3) Entschließt sich der Jurist für eine Dekulpation, dann kann er der Schuldstrafe oder einer Maßregel den Vorzug geben. Besonders im zweitgenannten Falle kann der psychologisch-psychiatrische Sachverständige den Juristen dadurch beraten, daß er aus seinen Untersuchungsergebnissen prognostische Gesichtspunkte entwickelt und Behandlungsvorschläge macht. Alles dies bleibt für den Sachverständigen aber außerhalb seiner Beurteilung der Schuldfähigkeit. Demgegenüber kann der Richter Prognosestellung und Behandlungsvorschläge in seine Schuldbeurteilung einbringen, je nachdem, ob und inwieweit er der präventiven Begründung des Schuldbegriffs folgen will.

Bei unseren Fällen ist eine sehr selten vorkommende erhebliche Triebund Persönlichkeitsanomalie Voraussetzung für das Zustandekommen der Tötungsdelikte. Generalpräventiv bedarf es nicht einer Abschreckung vieler potentieller Täter, die Strafe scheint deshalb ohne erhebliche Beeinträchtigung des generalpräventiven Anliegens durch eine Maßregel ersetzbar. Der Umstand, daß die Trieb- und Persönlichkeitsanomalie durch Strafe soviel wie unbeeinflußbar bleibt, spricht sowohl aus general- wie aus spezialpräventiver Sicht für eine Maßregel.

Bezüglich der Behandlung ist von Sexualdelikten im allgemeinen zu sagen, daß sie sich gegenüber nahezu der gesamten anderen Kriminalität dadurch auszeichnen, daß eine sehr klar abgrenzbare biologische Verhaltensdeterminante vorliegt, die man auch mit biologischen Mitteln gezielt und nachhaltig beeinflussen kann. Dieser Umstand eröffnet bei den Sexualdelikten therapeutische Möglichkeiten, die es bei anderer Kriminalität nicht in vergleichbarer Weise gibt. Aus spezialpräventiver Sicht erhält dadurch der Behandlungsgedanke bei Sexualdelikten im allgemeinen eine erhöhte Bedeutung. Indessen wird dieser Gesichtspunkt speziell bei den sadistischen Tötungsdelikten erheblich eingeschränkt. Bei der speziellen Gruppe unserer Fälle war die sadistische Triebanomalie als Persönlichkeitsstörung so umgreifend, daß es sehr fraglich blieb, ob die biologische Beseitigung oder Einschränkung des Sexualtriebes, auch wenn sie von der notwendigen Psychotherapie begleitet wird, die Rückfallgefahr in einem ausreichend erscheinenden Maße einschränken konnte. Während es bei leichterer Sexualdelinquenz, beispielsweise beim Exhibitionisten vertretbar ist, der Gesellschaft das (eingeschränkte) Risiko eines Rückfalles zuzumuten, ist dies bei den sadistischen Tötungsdelikten ganz anders. Daher hat man auch bei der leichteren Sexualdelinquenz bereits reichlich Erfahrung mit der Wirksamkeit triebhemmender Behandlung, während diese bei den von uns erörterten sadistischen Tötungsdelikten völlig fehlt.

Insgesamt muß so das psychologisch-psychiatrische Untersuchungsergebnis, wenn es einerseits unter dem Aspekt des sittlichen Schuldvorwurfes die Dekulpation nahelegt, andererseits unter dem präventiven Aspekt der Schuldkategorie die Notwendigkeit der langfristigen Sicherungsmaßnahme unterstrichen werden.

Ob diese Sicherungsmaßnahme eher in einer Justizvollzugsanstalt oder eher in einer psychiatrischen Einrichtung erfolgen soll, hängt von den zur Verfügung stehenden Institutionen ab. Der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung steht zunächst entgegen, daß der außerhalb seiner Trieb- und Persönlichkeitsabnormität voll verantwortungsfähige Täter nicht in eine Einrichtung für psychiatrische Kranke "paßt". Das psychiatrische Krankenhaus muß also eine Abteilung haben, die für die Aufnahme solcher besonderer Fälle von vornherein vorgesehen ist und sie muß die Sicherungseinrichtungen haben, die angesichts der hohen Gefährlichkeit dieser Täter erforderlich sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann erscheint die Unterbringung in einer psychiatrischen Institution vertretbar. Andernfalls ist eine Justizvollzugsanstalt zu bevorzugen. Medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung kann auch in Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, wenngleich die ärztlich geleitete psychiatrische Einrichtung dazu von vornherein besser geeignet ist. Soweit bei den Behandlungsmethoden chirurgische Eingriffe in Betracht kommen, ist ohnehin die vorübergehende Unterbringung in einer chirurgischen Einrichtung erforderlich, die allerdings sehr kurz befristet bleibt.

Ganz kurz zusammengefaßt kann bei den von erörterten Fällen sadistischer Tötungsdelikte festgehalten werden, daß die im Strafrecht unterstellte allgemeine Schuldfähigkeit nicht zu bezweifeln war. Die Dekulpation wegen "schwerer seelischer Abartigkeit" erschien angemessen. Die Konstanz und schwere Beeinflußbarkeit der sexuell-sadistischen Persönlichkeitsstörung, die damit gegebene Rückfallgefahr und hohe Gefährlichkeit der Täter ließ aus präventiver Sicht den Sicherungsgedanken in den Vordergrund treten.

Zusammenfassung

Unter Bezugnahme auf den Begriff der Schuldfähigkeit, wie er im bundesdeutschen Strafgesetzbuch verankert ist, wird die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei sadistischen Tötungsdelikten am Beispiel einer besonderen Gruppe von sieben Tätern erörtert.

Alle Delinquenten, von denen sechs Mehrfachtäter waren, hatten in der Zeit der Pubertät allmählich ihre abnormen sexuellen Bedürfnisse bemerkt und vor der Umwelt streng verborgen gehalten. Sie galten als mehr oder weniger kontaktarme Einzelgänger, boten aber sonst vor der Aufdeckung ihrer Straftaten keine Auffälligkeit und waren sozial angepaßt. Im allgemeinen sozialen Leben konnte ihre Verantwortungsfähigkeit nicht bezweifelt werden. Das Zustandekommen der Tötungsdelikte war eindeutig auf die verborgene, schwerwiegende sexuell-sadistische Persönlichkeitsstörung zurückzuführen. Demge-

genüber hatte der Aufforderungscharakter oder die Gelegenheit zufälliger situativer Bedingungen keine oder eine ganz untergeordnete Rolle gespielt.

Seit der Strafrechtsreform kann die sexuell-sadistische Persönlichkeitsstörung als "schwere seelische Abartigkeit" den Rechtsstimmungen über die Aufhebung oder Einschränkung der Schuldfähigkeit formal zugeordnet werden. Nach dem ersten Schritt der formalen Zuordnung muß in einem weiteren Schritt durch eine juristische Wertung des Inhalts des ermittelten Sachverhaltes das Ausmaß der Schuldeinschränkung festgelegt werden, welches dem Täter für seine Tat zuerkannt werden soll. Der Sachverständige kann an dieser Schuldbewertung nur mittelbar mitwirken, indem er dem Juristen seine Erkenntnisse und Erfahrungen über Art und Auswirkung der Persönlichkeitsstörung einsichtig macht.

Ohne klare Alternative wird der Schuldbegriff im Recht einerseits an der Vermutung einer mehr oder minder großen Einschränkung der "Willensfreiheit", andererseits an den Bedürfnissen der Prävention orientiert. Der Sachverständige muß die unterschiedlichen Schuldkonzeptionen des Strafrechts kennen, um die Fragen des Richters verstehen und um sie unter Beschränkung auf seine fachwissenschaftliche Kompetenz beantworten zu können.

Die Einschätzung der Willensfreiheit, die im Strafrecht unvermeidlich mit einem personal-sittlichen Schuldvorwurf verbunden ist, bleibt als essentielle richterliche Aufgabe der juristischen Wertung vorbehalten. Insbesondere ist es verfehlt, wenn der Sachverständige mit tiefenpsychologischen oder lerntheoretischen Deutungen der Psychogenese einer Persönlichkeitsstörung die Willensfreiheit "errechnen" und dem Richter die personal-sittliche Urteilsbildung abnehmen will. Für die an der Prävention orientierte Schuldbeurteilung kann der Sachverständige dem Richter durch Darlegung von prognostischen Gesichtspunkten und von Behandlungsmöglichkeiten und -aussichten wertvolle Hinweise geben.

Bei den erörterten Fällen sadistischer Tötungsdelikte konnte die im Strafrecht unterstellte allgemeine Schuldfähigkeit nicht bezweifelt werden. Die Dekulpation wegen "schwerer seelischer Abartigkeit" erschien angemessen. Die Konstanz und schwere Beeinflußbarkeit der sexuell-sadistischen Persönlichkeitsstörung, die damit gegebene Rückfallgefahr und hohe Gefährlichkeit der Täter ließ aus präventiver Sicht den Sicherungsgedanken in den Vordergrund treten.

RESUME

Cette conférence traite de la responsabilité pénale en cas d'homicide sadique telle qu'il est possible de l'attribuer au délinquant selon son état psychique. La démonstration est faite à l'aide de sept exemples sur la base du concept de culpabilité du code pénal de la R. F. A.

Tous ces délinquants, dont six avaient commis plusieurs forfaits, s'étaient, pendant la période de leur puberté, rendus compte de leur besoin sexuel anormal, qu'ils avaient soigneusement caché à leur entourage. Ils étaient plus ou moins considérés comme des solitaires. Cependant ils ne montraient pas de comportement particulier avant le délit et vivaient en conformité avec leur milieu social.

Dans leur vie sociale en général, la responsabilité de leurs actes n'aurait pas été mise en doute. Il était évident que la génèse des homicides était une conséquence directe du trouble de leur personalité à tendance sadique. Par contre, le facteur provocateur ou occasionnel des conditions données au moment du délit n'a pas joué un rôle déterminant.

Depuis la réforme pénale, le trouble de la personnalité à tendance sadique, peut, en tant que "anomalie psychique profonde", conduire formellement à la suppression ou à la limitation de la responsabilité pénale. Après la détermination formelle dans un premier temps, il sera nécessaire dans un second temps, par une évaluation juridique du contenu du cas en question, de déterminer la limitation de la responsabilité pénale du délinquant. L'expert ne peut contribuer à cette détermination qu'indirectement, en communiquant aux juristes son savoir et son expérience concernant la description et la conséquence d'un tel trouble psychique.

Sans une alternative clairement exprimée, le concept de la culpabilité pénale s'oriente vers une plus ou moins importante restriction de la 'liberté d'arbitrage' d'une part, et, d'autre part, vers une exigence préventive. Pour comprendre les questions posées par le juge et pour y répondre, l'expert doit connaître les différentes conceptions de la culpabilité pénale et s'en tenir strictement à sa compétence scientifique.

L'évaluation normative du libre arbitrage, qui juridiquement est inévitablement liée à une accusation, reste essentiellement dans les mains du juge. Il serait notamment inacceptable que l'expert, par des interprétations psychoanalytiques ou des interprétations théoriques du comportement, prétende "calculer" le libre arbitrage à partir de la psychogénèse du trouble de la personnalité ou qu'il veuille à la place du juge formuler un jugement personnel ou moral. Par contre, l'expert peut aider le juge en exposant les moyens préventifs et des pronostics.

Dans les cas d'homicide sadique exposés ici, la responsabilité pénale ne pouvait pas être mise en doute, mais cette responsabilité se trouvait atténuée en raison d'anomalie psychique profonde. La permanence et l'intangibilité du trouble psychique à tendance sadique, qui est à l'origine de fréquentes récidives, ainsi que la potentialité agressive du délinquant, font penser en premier lieu à des mesures de sécurité préventive.

SUMMARY

In this paper we are concerned with legal responsibility – as it is defined by the penal code of the F.R.G. – in instances of sadistic homicide. The mental capacity of seven offenders has been examined. All the delinquents, six of them being repeat offenders, had at the age of puberty gradually come to realize their abnormal sexual needs and had successfully concealed them from their family environment. Although they were socially isolated they didn't show any kind of deviant behaviour before committing the offense. In general there was no reason to question their legal capacity.

The sadistic disturbance of personality – although hidden – had undoubtedly caused the homicides while the context itself was of less importance. Since the reformation of the penal code sadistic disturbance of personality may be declared as "severe psychic abnormality" and induce irresponsibility or a limitation of responsibility. After the formal determination to that end the court has to evaluate the degree of the limitation of penal capacity. The expert's help in the act of evaluation is restricted to a description of the nature and consequences of such a personality disorder.

The concept of freedom of will is not considered as an alternative to the need of prevention for a definition of penal responsibility. The expert has to be familiar with the different notions of penal responsibility in order to understand the questions of the judge and he has to answer them according to his scientific competence. The evaluation of "freedom of will", which in the penal law is necessarily connected with the individual and moral decree of guilt, remains in its normative character the essential task of the judge. It would by no means be appropriate for the expert to pretend to "calculate" freedom of will by means of psychoanalytical or behaviouristic interpretation, thus abusing the competence of the judge in its normative nature.

The expert may be of great use, however, in pointing out possible ways of treatment and in explaining prognostic aspects. - In these seven instances of sadistic homicide the penal capacity was undoubtedly given. The limitation of legal responsibility seemed to be appropriate because of the "severe psychic abnormality" of the offenders. The steadiness and refractoriness of the sadistic personality disorder causes a high danger of recidivism thus making it clear that the aspect of prevention must prevail.

Hermann Witter
Prof. Dr. med.
Direktor des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes
D - 6650 Homburg-Saar